

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigung für die Schaffung von Flachwasserzonen am Gosheimer Baggersee, Gemarkung Gosheim, Fl.-Nr. 2177/2, durch die Gemeinde Huisheim sowie der Erteilung einer Ausnahme genehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Gemeinde Huisheim**

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Gemeinde Huisheim plant am Baggersee in Gosheim auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2177/2 der Gemarkung Gosheim zwei Flachwasserzonen herzustellen. Die entstehende nördliche Flachwasserzone soll sich auf eine Länge von 120 m und einer Breite von 50 m erstrecken.

Im nördlichen Bereich des Baggersees sollen zunächst das Jungholz entfernt und der Oberboden abgetragen werden. Anschließend wird der Unterboden abgetragen und am östlichen Ufer des Baggersees eingebracht. Die in der nördlichen Flachwasserzone entnommenen Schilfgürtel werden in passende Uferbereiche versetzt. Das entfernt Jungholz soll als Totholz die strukturelle Aufwertung des Maßnahmenbereichs (Laichsubstrate, Fischeinstände) gefördert werden. Die bereits bestehende südliche Flachwasserzone soll auf einer Länge von 30 m und einer Breite von 18 m bis zu einer maximalen Tiefe von 1,2 m Tiefe vertieft werden.

Durch die Herstellung der Flachwasserbereiche am Baggersee soll die ökologische Habitatausstattung des Gewässers maßgeblich verbessert und als Folge davon die nachhaltige, fischereiliche Ertragsfähigkeit erhöht werden.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG und nach § 68 Abs. 2 WHG für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers genehmigungspflichtig. Die Maßnahme stellt eine Benutzung des Gewässers durch Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten sind vom Vorhabensbereich betroffen:

- Biotophaupt Nr. 7130-1051, Biotopteilflächen Nr. 7130-1051-002

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch die Herstellung der Flachwasserbereiche kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der Gewässersohle und der Ufer kommen. Jedoch verfolgt das Vorhaben der Gemeinde Huisheim das Ziel der ökologischen Aufwertung des Gewässers. Die Arbeiten werden auch außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Laichzeiten der vorkommenden Fische durchgeführt. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der gesamte See ist als vegetationsfreie Wasserfläche mit Großröhrichten und Großseggenriede der Verlandungszone biotopkartiert (7130-1051-002) und gesetzlich geschützt. Bei beiden Eingriffsbereichen werden Schilfflächen stellenweise beeinträchtigt. Die Schilfsoden werden bei den Arbeiten gesichert, fachgerecht zwischenzulagert und an die neuen Randbereiche der Flachwasserzone an geeignete Stellen zu verpflanzt. Durch die Herstellung der Flachwasserzonen wird die relativ monotone Uferlinie des Baggersees aufgebrochen und die Strukturvielfalt und Habitate

am und im Gewässer gefördert. Durch die Versetzung der Schilfsoden bleibt die Biotopstruktur im Ganzen erhalten und kann sich entlang der neuen Uferlinien sogar erweitern. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut.

Während der Bauarbeiten, kann es zu einer Lärmbelästigung von erholungssuchenden Menschen kommen. Jedoch sind bei Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Klima und Luft zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Gemeinde Huisheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6002 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 25.06.2024



Ostertag

Oberregierungsrat